

# RS Vfgh 2007/9/24 B2006/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2007

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §64 Abs1 Z1 litf

## Leitsatz

Zuspruch von Barauslagen an den als Verfahrenshelfer einschreitenden Rechtsanwalt in belegter Höhe; Zurückweisung des Antrags auf Ersatz der nach Abtretung der Beschwerde an den VfGH entstandenen Barauslagen

## Rechtssatz

Ersatz bescheinigter Fax- und Portokosten, sowie von Kopiekosten iHv € 0,20 pro Kopie; Abweisung des Mehrbegehrens.

Ersatz der Kosten für die Fahrt zur Justizanstalt Garsten mit dem eigenen PKW zum Zweck der Durchführung eines Beratungsgesprächs; ersatzfähiger Kostenaufwand € 0,376 je Fahrkilometer (vgl §10 Abs2 und Abs3 der Reisegebührenvorschrift 1955 und §15 der Allgemeinen Honorarkriterien für Rechtsanwälte).

Vor dem Verfassungsgerichtshof kann ausschließlich der Ersatz jener Barauslagen erfolgreich geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem verfassungsgerichtlichen Verfahren entstanden sind (vgl VfSlg 14560/1996).

## Entscheidungstexte

- B 2006/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2007 B 2006/06

## Schlagworte

VfGH / Kosten, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B2006.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)